

# Berliner Kommentar zum Energierecht

4., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018

## Band 6: EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG – Windenergie-auf-See-Gesetz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker,  
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

Bearbeitet von:

Sascha Ahnsehl; Matthias Arens; Christian Berberich, Mag. rer. publ.;  
Holger-Peter Bühler; Prof. Dr. Marcus Dannecker; Gerhard Denk; Tobias Egeler;  
Lajana von zur Gathen; Dr. Ansgar Geiger; Dr. Tobias Greb; Hanno Grimm;  
Dr. Simon Groneberg; Dr. Christian Hampel; Tomas Haug, Dipl.-Kfm., M.Sc.;  
Dr. Guido Hermeier; Michael Hock; Dr. Sara Hoffman; Dominik Hübler, B.A.,  
M.Phil.; Stephan Kirchenbaur; Dr. Yvonne Kerth; Rita Keuneke, Dipl.-Ing.;  
Dr. Carsten König, LL.M. (Harvard); Asja Krauser; Michael H. Küper, M.Sc.;  
Dr. Norman Lieber; Dominik Martel, LL.M.; Dr. Kim Sophie Mengerling;  
Holger Mlynek; Prof. Dr. Jochen Mohr; Peter Mussaeus; Dr. Christoph Palme;  
Dr. Rainer Pflaum; Dr. Renate Rabensdorf; Dr. Thomas Reif; Dr. Anke Reimers;  
Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker; Christoph Sänger; Tobias Scheidel;  
Tobias Schittenhelm; Prof. Dr. Lydia Scholz; Thomas Schulz; Hanna Schumacher;  
Dr. Juliane Steffens, LL.M. (Harvard); Simon Steiner; Dr. Jan Thorbecke;  
Prof. Dr. Ulrich Tödtmann; Alexandra Ufer; Dr. Maximilian Uibelesen, LL.M.;  
Winfried Vaudlet

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitierweise: *BerlKommEnR/Bearbeiter*, § ... EEG 2017 Rn. ...

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 6 5 2 - 0**

**dfv** Mediengruppe

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

## Einleitung zum EEG

**Schrifttum:** *Ahnsehl/Dietrich*, Energiespeicherung im Portfolio der Förderung erneuerbarer Energien – Förderungsoptionen und -perspektiven (Teil 1), ET 4/2010, 14; *dies.*, Energiespeicherung im Portfolio der Förderung erneuerbarer Energien – Förderungsoptionen und -perspektiven (Teil 2), ET 4/2010, 61; *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen. Die Förderung erneuerbarer Energieträger durch das EEG, 2002; *ders./Eder*, Verordnung zur Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV): Eine erste kritische Betrachtung, ZNER 2009, 128; *ders./Herrmann*, Ausbau der Windenergie und Laufzeitverlängerung – energiewirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen für das zukünftige Marktdesign, ZNER 2010, 350; *ders./Vollprecht*, Zur Entwicklung des Einspeisemanagements zwischen dem Vorrang Erneuerbarer Energien und dem Ausbau fluktuierender Stromerzeugungskapazitäten, ZNER 2011, 231; *Anderheiden*, Gemeinwohlförderung durch die Bereitstellung kollektiver Güter, in: Bruggen/Kiste/Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, 2002, S. 391; *Apfelstedt*, Ökoenergie-Pflichtbenutzung und Warenverkehrsrecht: Zur warenverkehrsrechtlichen Bewertung des StrEG, des EEG und anderer Pflichtkaufmodelle für Öko(energie)dienstleistungen (ÖDL), ZNER 2001, 2; *Arndt*, Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit subventionierender Vergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990, RdE 1995, 41; *Baer*, Abnahme- und Vergütungspflichten in der Energiewirtschaft – gemeinschaftsrechtliche und verfassungsrechtliche Problemstellungen, 2005; *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2016; *ders.*, Die EEG-Entscheidung des EuG. Das Urteil des EuG zum EEG 2012 zur Staatlichkeit der Mittel, EurUP 2016, 257; *Bataille/Hösel*, Energiemarkteffizienz und das Quotenmodell der Monopolkommission, ZNER 2014, 40; *Beckers/Hoffrichter*, Eine (institutionen-)ökonomische Analyse des institutionellen Stromsektordesigns im Bereich der Erzeugung, EnWZ 2014, 57; *Bertram*, EEG oder Quote? Die Zukunft der Marktintegration erneuerbarer Energien, ET 5/2013, 14; *Bieberbach/Lerchl/Eidt*, Ein koordiniertes europäisches Marktdesign für erneuerbare Energien in der Stromversorgung, ET 3/2012, 8; *Blanke/Peilert*, Zur Verfassungsmäßigkeit energiewirtschaftlicher Subventionsregime, RdE 1999, 96; *Bloch*, Die EEG-Umlage – Verstoß gegen das Zollverbot, RdE 2013, 113; *dies.*, Die Befreiung von der EEG-Umlage als staatliche Beihilfe – Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt, RdE 2014, 14; *Bouzarovski/Petrova/Sarlamano*, Energy poverty policies in the EU: A critical perspective, Energy Policy 49 (2012), 76; *Brahms/Maslaton*, Der Regierungsentwurf des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2014, NVwZ 2014, 760; *Brancucci Martínez-Anido/Vandenberg/de Vries/Alecu/Purvins/Fulli/Huld*, Medium-term demand for European cross-border electricity transmission capacity, Energy Policy 61 (2013), 207; *Brandstät/Brunekreeft/Jahnke*, Systemintegration von erneuerbarem Strom: flexibler Einsatz freiwilliger Abregelvereinbarungen, ET 3/2011, 8; *Braun*, Die entschädigungslose Indienstnahme Privater am Beispiel der sog. Vorratsdatenspeicherung, K&R 2009, 386; *Breitschopf/Diekman*, Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen des Ausbaus Erneuerbarer Energien, in: Gerhard/Rüsch/Sandhövel, Finanzierung Erneuerbarer Energien, 2011, S. 97; *Breuer, Daniel*, Zur Einpreisung von Opportunitätskosten unentgeltlich zugeteilter CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate in die Strompreise. Eine Bewertung emissionshandels-, bilanz- und kartellrechtlicher Vorgaben, 2012; *Breuer*, Umweltrechtliche und wirtschaftslenkende Abgaben im europäischen Binnenmarkt, DVBl. 1992, 485; *Britz/F. Müller*, Die Kostenabwälzung auf Letztverbraucher im Rahmen der „subventionierenden Preisregelungen“ nach KWKG und EEG, RdE 2003, 163; *Brodowski*, Der Belastungsausgleich im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz im Rechtsvergleich, 2007; *Brunekreeft/Meyer*, Kapitalkosten und Kraftwerksinvestitionen bei zunehmender Einspeisung aus erneuerbaren Energien – Die Diskussion um Kapazitätsmärkte, ZfW 2011, 62; *dies.*, Preisspitzen und Investitionsanreize im deutschen Strommarkt, ET 7/2013, 24; *Buchanan/Russo/Anderson*, Feeding back about eco-feedback: How do consumers use and respond to energy monitors?, Energy Policy 2014, 138; *C. Calliess*, Gemeinwohl in der Europäischen Union – Über den Staaten- und Verfassungsverbund zum Gemeinwohlverbund, in: Bruggen/Kiste/Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, 2002, S. 173; *C. Calliess/Hey*, Multilevel Energy Policy in the EU: Paving the Way for Renewables?, JEEPL 2013, 87; *dies.*, Erneuerbare Energien in der Europäischen Union und das EEG: Eine Europäisierung „von unten“, in: Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 223; *Cremer*, Das Verhältnis der Beihilferegeln gemäß Art. 92 f.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

EGV zur Warenverkehrsfreiheit, EuR 2006, 225; *ders.*, Staatlich geförderter Klimaschutz und Gemeinschaftsrecht – Sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) seit dem 1.7.2007 gemeinschaftsrechtswidrig?, EuZW 2007, 591; *Curtius*, Kraftwerkseinsatz und Erzeugungsvermarktung, in: Bartsch (Hrsg.), Stromwirtschaft – Ein Praxishandbuch, 2. Auflage 2008, S. 423; *Däuper/Vöß*, Rechtliche Überlegungen zur Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland, in: EWeRK (Hrsg.), Festgabe für Hans-Peter Schwintowski, 2012, S. 173; *dies.*, Rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten von Kapazitätsmechanismen auf dem Stromerzeugungsmarkt, ZNER 2012, 119; *Dederer/Schneller*, Garantierte Stromeinspeisungs-Vergütung versus Zertifikats-Handelsmodell, RdE 2000, 214; *de Doncker*, Towards a Sustainable Energy Supply – The New Landscape of Energy Technologies, Panasonic Technical Journal 2012 (Vol. 57 No. 4), 236; *de Jong/van Dijken/Enev*, Wie erneuerbare Energien die (Preis-)Zukunft gestalten, ET 5/2013, 18; *Diekmann/Kemfert/Neuhoff/Schill/Traber*, Erneuerbare Energien: Quotenmodell keine Alternative zum EEG, DIW Wochenbericht Nr. 45 2012, 15; *Dietrich/Bode*, Der Import von Strom: Ein Beitrag zur Versorgungssicherheit?, ET 3/2011, 30; *Di Fabio*, Die Verfassungskontrolle indirekter Umweltpolitik am Beispiel der Verpackungsverordnung, NVwZ 1995, 1; *Ehrmann*, Verfassungsgemäßheit des § 37 II EEG 2012, NVwZ 2014, 1180; *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit: rechtliche, ethische und politische Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 2011; *ders.*, Verfassungs- und unionsrechtliche Probleme des EEG 2014, ZNER 2014, 317; *ders.*, Energiewende und EU-Beihilfenrecht: EEG-Förderung, EEG-Ausnahmen, Atomrecht, Energiesteuern, Eur-UP 2013, 197; *ders./Schmeichel*, Erneuerbare Energien, Warenverkehrsfreiheit und Beihilfenrecht. Nationale Klimaschutzmaßnahmen im EG-Recht, ZEuS 2009, 171; *ders./Steffenhagen*, EEG-Ausgleichsmechanismus, stromintensive Unternehmen und das Europarecht, JbUTR 2011, 319; *Elsner/Kaltenborn*, Sonderabgaben im Steuerstaat, JA 2005, 823; *Ferreira/L'Abbate/Fulli/Häger*, Flexible Alternating Current Transmission Systems (FACTS) Devices, in: Migliavacca (Hrsg.), Advanced Technologies for Future Transmission Grids, 2013, S. 119; *Fischerauer*, Bringing together European Energy Markets: The new Regulation on Guidelines for Trans-European Energy Infrastructure (TEN-E), European Energy and Environmental Law Review (EEELR) 2013, 70; *ders.*, Die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, EnWZ 2013, 56; *Frenz*, Reduzierte Solarförderung – keine Abkehr von der Energiewende, IR 2012, 76; *ders.*, Beihilferückforderung beim EEG?, ZNER 2014, 25; *ders.*, Erneuerbare Energien in den neuen EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, ZNER 2014, 345; *ders./Wimmers*, Erneuerbare Energien-Förderungsmodelle und Beihilfenproblematik, WiVerw 2014, 30; *Friauf*, Öffentliche Sonderlasten und Gleichheit der Steuerbürger, in: Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität zu Köln (Hrsg.), Festschrift für Hermann Jahrreiß, 1974, S. 45; *ders.*, Das Stromeinspeisungsgesetz als Mittel einer unzulässigen Zwangssubventionierung zu Lasten privater Unternehmen, ET 1995, 597; *Fuchs/Peters*, Die Europäische Kommission und die Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland. Eine Bewertung des EEG-Beihilfeverfahrens und der neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien mit einem kritischen Blick auf die Leitlinienpolitik der Kommission, RdE 2014, 409; *Galant/Vaféas/Pagano/Peirano/Migliavacca/L'Abbate*, A Midterm Road Map for Advanced Technologies Integration in Transmission Networks, in: Migliavacca (Hrsg.), Advanced Technologies for Future Transmission Grids, 2013, S. 1; *Gawel*, Das Steuerstaatsgebot des Grundgesetzes. Ein finanzwissenschaftlicher Beitrag zu seiner Inhaltsbestimmung, Der Staat 39 (2000), 209; *ders./Klassert*, Probleme der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, ZUR 2013, 467; *ders./Purkus*, Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien: Probleme der Marktprämie nach EEG 2012, ZUR 2012, 587; *ders./Lehmann/Korte u. a.*, Die Zukunft der Energiewende in Deutschland, ZUR 2014, 219; *Geelen/Reinders/Keyson*, Empowering the end-user in smart grids: Recommendations for the design of products and services, Energy Policy 61 (2013), 151; *Gent*, Mindestpreise und Abnahmepflicht als Beitrag zum europäischen Umweltschutz, 1999; *Gerstner* (Hrsg.), Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, 2013; *Glaser*, Das Netzausbauziel als Herausforderung für das Regulierungsrecht, DVBl. 2012, 1283; *Goerlich*, „Formenmißbrauch“ und Kompetenzverständnis, 1987; *González*, The Interaction Between Emissions Trading and Renewable Electricity Support Schemes. An Overview of the Literature, Mitigation and Adaptation Strategies for Global Change 2007, 1363; *Götz*, Parafiskalische Abgaben im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Wendt (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Steuern, FS Friauf, 1996, S. 37; *Gundel*, Die Vorgaben der Warenverkehrsfreiheit für die Förderung erneuerbarer Energien – Neue Lösungen für ein altes Problem?, EnWZ 2014, 99; *ders./Germelmann*, Kein Schlussstein für die Liberalisierung der

Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket, EuZW 2009, 763; *Haellmigk/Wippich/Grimm/Geiger*, Der Letztverbraucher als unmittelbarer Schuldner der EEG-Umlage, RdE 2013, 408; *Haltern*, Europarecht. Dogmatik im Kontext, 2. Aufl. 2007; *Hancher/Salerno*, State Aid, in: Jones (Hrsg.), EU Energy Law, Bd. II, 2011, S. 599; *Häder*, Klimaschutzpolitik in Deutschland: eine ökonomische Konsistenzanalyse der Rahmenbedingungen für den Strommarkt, ZfE 2010, 11; *Hartung*, Die Einsatzflexibilität entscheidet über die Marktfähigkeit von Kraftwerken, ET 6/2010, 22; *Haucap/Klein/Kühling*, Die Marktintegration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Eine ökonomische und juristische Analyse, 2013; *Haucap/Kühling*, Zeit für eine grundlegende Reform der EEG-Förderung, ET 3/2013, 41; *Heidenhain* (Hrsg.), Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts, 2003; *ders.*, European State Aid Law, 1. Aufl. 2010; *ders.*, Verwendung des Aufkommens parafiskalischer Abgaben, EuZW 2005, 6; *Held/Seidel*, Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) – Mit Systembruch zu mehr Stromversorgungssicherheit?, RdE 2013, 8; *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 2013, 137; *Hodson* (Hrsg.), EU Energy Law, Bd. III/1, Renewable Energy Law and Policy in the European Union, 2010; *Höfling/Salzer/Schmidt*, Die strategische Stromreserve mit Erneuerbaren-Quote als Instrument der nationalen Versorgungssicherheit?, ET 07/2011, 24; *Hofmann*, Aktuelle Entwicklungen auf dem Stromerzeugungsmarkt im Jahr 2013, EnWZ 2014, 51; *Honore*, Selectivity and Taxation – Reflections in the Light of Case C-487/06 P, British Aggregates Association, EStAL 2009, 527; *Hucko*, Zum Stromeinspeisungsgesetz, zum Verfassungsrecht als Nothelfer und zur Rechtskultur der alten Griechen, RdE 1995, 141; *Hummel*, Das Merkmal der Finanzierungsverantwortung in der Sonderabgaben-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 2009, 874; *Jaeger*, Beihilfen durch Steuern und parafiskalische Abgaben, 2006; *ders.*, Grenzen der staatlichen Zurechenbarkeit parafiskalischer Abgabenerhebung durch öffentliche Einrichtungen – Zugleich Anmerkung zum EuGH-Urteil Pearle, EuZW 2004, 558; *Jarass*, Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als verfassungsrechtliche Vorgabe, AöR 126 (2001), 588; *Johnston*, The Future Shape of EU Energy Law and Policy, in: Arnulf/Barnard/Dougan/Spaventa (Hrsg.), A Constitutional Order of States? Essays in EU Law in Honour of Alan Dashwood, 2011, S. 397; *ders.*, The impact of the new EU Commission guidelines on State aid for environmental protection and energy on the promotion of renewable energies, in: Solvang (Hrsg.), EU Renewable Energy Law. Legal challenges and new perspectives, 2014, S. 13; *ders./Block*, EU Energy Law, 2012; *Jones, Alison/Sufrin, Brenda*, EU Competition Law, 4. Aufl. 2010; *Jones, Christopher* (Hrsg.), Energy Law, Band I, The Internal Energy Market, The Third Liberalisation Package, 3. Aufl. 2010; *ders./Fouquet* (Hrsg.), EU Energy Law, Bd. III/2, Renewable Energy in the Member States of the European Union, 2013; *Kahl*, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urt. v. 25.6.2014 (VIII ZR 169/13; REE 2014, 160), ree 2014, 163; *Karl*, Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien in der Stromversorgung, ET 5/2013, 30; *Kemfert/Diekmann*, Das Zusammenwirken verschiedener Klimaschutzinstrumente: Förderung Erneuerbarer Energien und Emissionshandel, in: Müller, 20 Jahre Erneuerbare Energien, 2012, S. 432; *Graf Kerssenbrock*, Anmerkung zur Entscheidung des BGH, Urteil vom 25.6.2014 – VIII ZR 169/13 – EEG-Umlage ist angesichts ihrer Aufkommenswirkung entgegen BGH keine verfassungskonforme Sonderabgabe, EnWZ 2014, 468; *Klein*, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wettbewerbselementen bei der Förderung Erneuerbarer Energien, 2015; *Klessmann*, The evolution of flexibility mechanisms for achieving European renewable energy targets 2020 – ex-ante evaluation of the principle mechanisms, Energy Policy 37 (2009), 4966; *Klessmann/Held/Rathmann/Ragwitz*, Status and perspectives of renewable energy policy and deployment in the European Union – What is needed to reach the 2020 targets?, Energy Policy 39 (2011), 7637; *Klessmann/Nabe/Burges*, Pros and cons of exposing renewables to electricity market risks – A comparison of the market integration approaches in Germany, Spain, and the UK, Energy Policy 36 (2008) 3646; *Klinski*, Zur Vereinbarkeit des EEG mit dem Elektrizitätsbinnenmarkt – Neubewertung unter Berücksichtigung der Richtlinien 2003/54/EG und 2001/77/EG, ZNER 2005, 207; *Knauff*, Der Regelungsverbund. Recht und Soft law im Mehrebenensystem, 2010; *Koenig/Kühling*, Das PreussenElektra-Urteil des EuGH: Freibrief für Abnahme- und Vergütungspflichten in der Energiewirtschaft, NVwZ 2001, 768; *Köck*, Die Sonderabgabe als Instrument des Umweltschutzes, 1991; *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, 2013; *ders.*, Die Vergütung abschaltbarer Lasten, EnWZ 2013, 201; *ders.*, Die Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für den verzögerten Netzanschluss von Offshore-Windenergieanlagen, ZNER 2013, 113; *ders.*, Die Pflicht zur Umsetzung eines Market Splittings in Deutschland, EnWZ 2013, 451; *E. Korte/Gawel*, Anreizregulierung und Energiewende – eine Mesal-

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

liance?, IR 2013, 250; *ders.*, Finanzgewalt in der Kompetenzordnung, 2004; *Kreuter-Kirchhof*, Klimaschutz durch Emissionshandel? Die jüngste Reform des europäischen Emissionshandelssystems, EnZW 2017, 412; *Kröger*, Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015; *ders.*, EuG: Das EEG 2012 war eine Beihilfe, ZUR 2016, 419; *ders.*, Nationally Exclusive Support Schemes for RES Electricity Production and the Free Movement of Goods, JEEPL 2013, 378; *Kruse*, Das Merkmal der „Staatlichkeit“ der Beihilfe nach Art. 87 Abs. 1 EG, ZHR 165 (2001), 576; *Kube*, Öffentliche Aufgaben in privater Hand – Sachverantwortung und Finanzierungslast, Die Verwaltung 41 (2008), 1; *ders./Palm/Seiler*, Finanzierungsverantwortung für Gemeinwohlbelang – Zu den finanzverfassungsrechtlichen Maßstäben quersubventionierender Preisinterventionen, NJW 2003, 927; *Kühling*, Von den Vergütungspflichten des Energieeinspeisungsgesetzes bis zur Deckungsvorsorge des Atomgesetzes: Die deutsche Energierechtsordnung im Koordinatensystem des Europäischen Beihilfenrechts, RdE 2001, 93; *Lambertz/Schiffer/Serdarusic/Voß*, Flexibilität von Kohle- und Gaskraftwerken zum Ausgleich von Nachfrage- und Einspeiseschwankungen, ET Jahresspecial 2012, 11; *Lauber*, Regelung von Preisen und Beihilfen für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern durch die Europäische Union, ZNER 2001, 35; *Lee*, Umweltrechtlicher Instrumentenmix und kumulative Grundrechtseinwirkungen, 2013; *Lehmann/Gawel*, Why should support schemes for renewable electricity complement the EU emissions trading scheme?, Energy Policy 52 (2013), 597; *Lehnert*, Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren-Energien: Eine rechtliche Analyse der Regeln zur Direktvermarktung im EEG 2012, ZUR 2012, 4; *Lehnert/Templin/Theobald*, Die Erneuerbaren Energien im System des Energierechts, VerwArch 102 (2011), 83; *Lehnert/Vollprecht*, Die Systemstabilitätsverordnung (SysStabV), IR 2012, 200; *Lenz/Borchardt* (Hrsg.), EU-Verträge, Kommentar, 6. Aufl. 2012; *Leprich*, Transformation des bundesdeutschen Stromsystems im Spannungsfeld von Wettbewerb und regulatorischem Design, ZNER 2013, 101; *Lüdemann/Ortmann*, Hält die Marktprämie, was sie verspricht? Eine Analyse anhand aktueller Zahlen, ZNER 2012, 325; *Ludwigs*, Die Energierechts-gesetzgebung der EU zwischen Binnenmarkt und Klimaschutz, ZG 2010, 222; *ders.*, Die Förderung erneuerbarer Energien im doppelten Zangengriff des Unionsrechts, EuZW 2014, 201; *ders.*, EEG-Umlage und EU-Beihilfenrecht. Die Besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand der EU-Kommission, REE 2014, 65; *ders.*, Die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2012 auf dem Prüfstand des Europäischen Beihilfenrechts. Anmerkung zum Urteil des EuG vom 10.5.2016 – T-47/15, EurUP 2016, 238; *Manssen*, Die Verfassungsmäßigkeit von EEG-Umlage und besonderer Ausgleichsregelung im Erneuerbare Energien Gesetz, WiVerw 2012, 170; *ders.*, Die EEG-Umlage als verfassungswidrige Sonderabgabe, DÖV 2012, 499; *ders.*, Die Zukunft der EEG-Umlage – weiter auf verfassungswidrigen Wegen?, ET 11/2012, 49; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2004; *von Meier*, Electric Power Systems, A Conceptual Introduction, 2006; *Meyer*, Die Bewertung parafiskalischer Abgaben aus der Sicht des europäischen Beihilfenrechts, 2007; *Michl*, Die EEG-Entscheidung des EuG. Der lange Arm des Staates – zur beihilfenrechtlichen Einordnung der EEG-Umlage, EurUP 2016, 259; *Migliavacca* (Hrsg.), Advanced Technologies for Future Transmission Grids, 2013; *Möhrlen/Pahlow/Jørgensen*, Untersuchung verschiedener Handelsstrategien für Wind- und Solarenergie unter Berücksichtigung der EEG 2012 Novellierung, ZfE 2012, 9; *Moench/Corino*, Noch einmal: Preiserhöhungen auf Grund des EEG und des KWKG, RdE 2002, 124; *Möst/Fichtner*, Renewable energy sources in European energy supply and interactions with emission trading, Energy Policy 38 (2010), 2898; *Müller, Thorsten*, Der Rechtsrahmen zur Förderung und Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere Erneuerbare-Energien-Gesetz und Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz, in: Köck/Faßbender (Hrsg.), Klimaschutz durch regenerative Energien, 2010, S. 15; *ders.*, Neujustierung des europäischen Umweltenergie-rechts im Bereich erneuerbarer Energien?, in: Cremer/Pielow (Hrsg.), Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, 2010, S. 142; *ders./Bitsch*, Zur Vereinbarkeit einer europaweiten Einspeiseregulierung mit dem europäischen Primärrecht – Ergebnisse der Begutachtung des BEE-Modells „EU-FIT“, ZNER 2007, 383; *Müller-Terpitz/Ouertani*, Das EEG 2014 im Licht des EU-Beihilfenrechts, EuZW 2016, 536; *Müsgens/Peichert/Perner/Riechmann/Wissen*, Emissionshandel oder Förderung Erneuerbarer in Europa: Wer sollte langfristig das Steuer übernehmen?, ET 9/2013, 8; *Nagel*, Sind Stromeinspeisung nach dem EEG und Emissionshandel kompatibel?, ZNER 2004, 162; *ders.*, EU-Gemeinschaftsrecht und nationales Gestaltungsrecht – Entspricht das EEG den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts?, ZNER 2000, 1; *Nestle*, Gleitende Marktprämie im EEG: Chancen oder Risiko für die Erneuerbaren?, ET 3/2011, 14; *Neun/Weber*, Die Entschädigungsumlage gemäß § 17f Abs. 1 Sätze 2 und 3; Abs. 5 EnWG zur Anbindung von Offshore-Anlagen.

Zur Abwälzung bestimmter Belastungen anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber auf Verbraucher aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht, in: Franzius u. a. (Hrsg.), *Beharren. Bewegten. Festschrift für Michael Klopfer*, 2013, S. 619; 336; *Nicolaides/Kleis*, A Critical Analysis of Environmental Tax Reductions and Generation Adequacy Provisions in the EEAG 2014–2020, *EStAL* 2014, 636; *ders./Rusu*, The Concept of Selectivity: An Ever Wider Scope, *EStAL* 2012, 791; *Nysten*, EuGH: Direkte Förderung vs. indirekte Vorteile – Zur Geeignetheit von Fördermaßnahmen für Grünstrom. Anmerkung zu C-492/14, *EnWZ* 2016, 513; *Oppen/Groß*, Nach dem EEG ist vor dem EEG – Die Förderung von Erneuerbare-Energien Anlagen nach der PV-Novelle 2012, *ZNER* 2012, 347; *Oschmann*, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbereich, 2002; *ders.*, Zehn Jahre Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Bilanz und Ausblick, *ZNER* 2010, 117; *ders./Ragwitz/Resch*, Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union – praktische Erfahrungen und rechtliche Perspektiven, *ZNER* 2006, 7; *Ossenbühl*, Zur Verfassungswidrigkeit der Vergütungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes, *RdE* 1997, 46; *ders.*, Verfassungsrechtliche Fragen des Stromeinspeisungsgesetzes, *ET* 1996, 94; *ders.*, Die Freiheiten des Unternehmers nach dem Grundgesetz, *AöR* 115 (1990), 1; *Overkamp*, Die EEG-Entscheidung des EuG. Europäisches Beihilfenrecht contra nationaler Klimaschutz, *EurUP* 2016, 263; *Panknin*, EEG-umlagefreie Eigenerzeugung – Status quo und Ausblick, *EnWZ* 2014, 13; *Papier*, Verfassungsfragen der Durchleitung, in: Büdenbender/Kühne (Hrsg.), *Das neue Energierecht in der Bewährung*, Festschrift für Jürgen Baur, 2002, S. 209; *Pause/Kahles*, Der Einfluss der EU-Kommission auf das EEG 2014 und 2017, *ER* 2017, 55; *Perner/Riechmann*, Das zukünftige EEG – Wie viel Reform ist erforderlich?, *ET* 5/2013, 8; *Pestalozza*, „Formenmißbrauch“ des Staates, 1973; *Pohlmann*, Der Streit um das Stromeinspeisungsgesetz vor dem Grundgesetz, *NJW* 1997, 545; *Prall/Fouquet*, Renewable Energy Sources in the Internal Electricity Market: The German Feed-in Model and its Conformity with Community Law, *JEEPL* 2005, 309; *Prek/Lefèvre*, The Requirement of Selectivity in the Recent Case-Law of the Court of Justice, *EStAL* 2012, 335; *Rathmann*, Do support systems for RES-E reduce EU-ETS-driven electricity prices?, *Energy Policy* 35 (2007), 342; *Reshöft*, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, 2003; *Rheker*, Die rechtliche Einordnung der EEG-Umlage als Sonderabgabe oder als Preisregelung, 2016; *Richter*, Die Unvereinbarkeit des StrEG mit europäischem Beihilfenrecht, *RdE* 1999, 23; *ders.*, Grenzen der wirtschaftlichen Förderung regenerativer Stromeinspeisungen in Deutschland, 2000; *Riedel/Weiss*, Ausgleichsmechanismus des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Finanzverfassungsrechtliche Grenzen einer Einbeziehung der Eigenversorgung, *EnWZ* 2013, 402; *Riewe*, Aktuelles Europäisches Energierecht – Schwerpunkte Elektrizitätsbinnenmarkt und Beihilfenrecht, *EWeRK* 2014, 15; *ders.*, Versorgungssicherheit durch Kapazitätsmechanismen, 2016; *Ritgen*, StrEG und europäisches Beihilfenaufsichtsrecht, *RdE* 1999, 176; *Rodi*, Instrumentenvielfalt und Instrumentenverbund im Umweltrecht, *ZG* 2000, 231; *Rogala*, The Notion of „State Resources“ in EU State Aid Law and the German Renewable Energy Act of 2012 (EEG 2012), *ZEuS* 2016, 271; *Rostankowski*, Die Ausgleichsmechanismus-Verordnung und der Ausbau Erneuerbarer Energien, *ZNER* 2010, 125; *dies./Oschmann*, Fit für die Zukunft? – Zur Neuordnung des EEG-Ausgleichsmechanismus und weiteren Reformansätzen, *RdE* 2009, 361; *Ruge*, Das Beihilfe-Merkmal der staatlichen Zurechenbarkeit in der Rechtsprechung des EuGH am Beispiel des Stromeinspeisungsgesetzes, *WuW* 2001, 560; *Rusche*, EU Renewable Electricity Law and Policy, 2015; *ders.*, Die beihilferechtliche Bewertung von Förderregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen: Ein Überblick über die Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission, *ZNER* 2007, 143; *Säcker*, Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität, 2011; *ders.*, Das Regulierungsrecht im Spannungsfeld von öffentlichem und privatem Recht. Zur Reform des deutschen Energie- und Telekommunikationsrechts, *AöR* 130 (2005), 180; *ders./Schmitz* (nunmehr *Steffens*), Die Staatlichkeit der Mittel im Beihilfenrecht, *NZKart* 2014, 202; *Sailer*, Das Recht der Energiespeicherung am Beispiel von Elektrizität, in: T. Müller (Hrsg.), *20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien*, 2012, S. 777 ff.; *ders.*, Das Recht der Energiespeicherung nach der Energiewende – die neuen Regelungen zur Stromspeicherung im EnWG und EEG, *ZNER* 2012, 153; *Salje*, Möglichkeiten und Grenzen zur Freistellung von eigenerzeugtem Strom von der EEG-Umlage, *IR* 2008, 102; *ders.*, Defizite bei der Abwicklung des Wälzungsmechanismus des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Folgewirkungen des Rechtsprechungswechsels zur EEG-Umlage, *VersorgW* 2010, 84; *ders.*, Die Vereinbarkeit des StrEG mit dem EG-Vertrag, *RIW* 1998, 186; *Sauer*, Das EEG und die

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

Investitionssicherheit – Inwieweit dürfen Alt-Anlagenbetreiber noch auf die gegenwärtigen Vergütungen vertrauen?, EWeRK 2012, 211; *Schlacke/Kröger*, Eine verfassungsrechtliche Bewertung der Kennzeichnung von marktprämien-gefördertem Strom als Grünstrom, NVwZ 2012, 919; *dies.*, Zur Unionsrechtskonformität des EEG bei zunehmender Rekommunalisierung und Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, DVBl. 2013, 401; *dies.*, Die Privilegierung stromintensiver Unternehmen im EEG, NVwZ 2013, 313; *Schmidt-Preuß*, Substanzerhaltung und Eigentum. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Bestimmung von Netznutzungsentgelten im Stromsektor, 2003; *dies.*, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz: Aktuelle rechtliche Fragen und Probleme, in: Klees/Gent (Hrsg.), Energie – Wirtschaft – Recht. Festschrift für Peter Salje, 2013, S. 397; *dies.*, Energie und Umwelt – Aktuelle Entwicklungstendenzen im Zeichen von Europäisierung und Energiewende, in: Brinktrine/Ludwigs/Seidel (Hrsg.), Energieumweltrecht in Zeiten von Europäisierung und Energiewende, 2014, S. 9; *dies.*, Die EEG-Entscheidung des EuG. Das EuG-Urteil zum EEG 2012: Kein Hemmnis für die Energiewende, EurUP 2016, 251; *Schneider*, Energieumweltrecht: Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Energieeinsparung, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl. 2013, § 21, S. 1248; *dies.*, in: Schneider/Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 1. Aufl. 2003, § 18, S. 998; *Schneidewindt*, Verbraucher in der Energiewende: Prosumer oder nur Statist?, ER 2013, 226; *R. Scholz*, Die Vergütungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes als mittelverfassungsmäßiger Wirtschaftslenkung und Umweltpolitik, ET 1995, 600; *dies./Moench/Herz*, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, 2014; *Schroeder*, EU-Beihilfenverbot und Staatlichkeit der Mittel, EuZW, 2015, 207; *dies./Oei/Sander/Hankel/Laurisch*, The integration of renewable energies into the German transmission grid – A scenario comparison, Energy Policy 61 (2013), 140; *Schulte/Kloos*, Das Elektrizitätsnetz als Bezugspunkt im EEG – Anschluss, Zugang, Vorrang und Ausbau, in: Müller, 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 727 ff.; *H. Schumacher*, Die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimapakets, ZUR 2008, 121; *dies.*, Die Neuregelungen zum Einspeise- und Engpassmanagement, ZUR 2012, 17; *P. Schumacher*, Überlegungen zum Energieinformationsnetz aus dem Blickwinkel der Innovationsregulierung, Die Verwaltung 2011, 213; *von Schweinitz*, Energiewende und Belastungskumulationen am Beispiel von EEG-Umlage, besonderer Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und der Eigenstromregelung, in: Franzius u. a. (Hrsg.), Beharren. Bewegen. Festschrift für Michael Kloepfer, 2013, S. 505; *Sensfuß/Ragwitz/Genoese*, The merit-order effect: A detailed analysis of the price effect of renewable electricity generation on spot market prices in Germany, Energy Policy 36 (2008), 3086; *Sliwiok-Born*, Vermarktungsgemeinschaften als potenzieller Fördergegenstand des EEG?, ET 5/2013, 82; *Slot*, Anm. zu Rs. C-72/91 und C-73/91 Sloman Neptun Schiffahrts AG/Seebetriebsrat Bodo Ziesemer der Sloman Neptun Schiffahrts AG, CMLR 1994, 142; *Slotboom*, State Aid in Community Law: a Broad or Narrow Definition?, ELRev 1995, 289; *Sohre*, Europäische Handlungsalternativen bei der Förderung Erneuerbarer Energien im Lichte des Subsidiaritätsprinzips, ZNER 2003, 300; *Soltézs*, Die „Belastung des Staatshaushaltes“ als Tatbestandsmerkmal einer staatlichen Beihilfe i. S. des Art. 92 I EGV, EuZW 1998, 747; *dies.*, Von PreussenElektra zu France Télécom – Die „Belastung des Staatshaushaltes“ als Beihilfekriterium, EuZW 2011, 254; *dies.*, Die Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Beihilferecht im Jahre 2011, EuZW 2012, 174; *Sorrel/Sijm*, Carbon Trading in the Policy Mix, Oxford Review of Economic Policy 2003, 420; *Stäsche*, Entwicklungen des Klimaschutzrechts und der Klimaschutzpolitik 2013/14, EnWZ 2014, 291; *Steffens*, Erneuerbare Energien im europäischen Binnenmarkt für Elektrizität, im Erscheinen; *dies.*, Das Argument der Systemrelevanz am Beispiel des Energiesektors, VerwArch 105 (2014), 313; *dies.*, Articles 30 and 110 TFEU as Limitations to Member States' Renewable Energy Promotion, in: Solvang (Hrsg.), EU Renewable Energy Law. Legal challenges and new perspectives, 2014, S. 59; *Studenroth*, Verfassungswidrigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes?, DVBl. 1995, 1216; *Szysczak, E.*, Time for Renewables to Join the Market: the New Guidelines on State Aid for Environmental Protection and Energy, Journal of European Competition Law & Practice 2014, 616; *Thiemann*, Die Dogmatik der Sonderabgabe im Umbruch. Zur Legitimationsstruktur kollektiv begründeter Abgabepflichten, AöR 138 (2013), 60; *Thole*, Der europäische Grid Code Gas – Regelungsrahmen und Auswirkungen auf das deutsche Gasnetzzugangssystem, IR 2011, 218; *Thomas*, Die Bindungswirkung von Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien der EG-Kommission, EuR 2009, 423; *Treffer*, Zur Verfassungswidrigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes, UPR 1996, 128; *Vergoßen*, Einspeisemanagement nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Im Spannungsverhältnis der Versorgungssicherheit und des Vorrangprinzips,



2012; *Vollprecht/Clausen*, Auf dem Weg zum EEG 2014 – ein Werkstattbericht, EnWZ 2014, 112; *Waechter*, Sonderabgaben sind normale Abgaben, ZG 2005, 97; *Waldhoff/Roßbach*, Das EEG zwischen Verfassungsrecht und Politik, WiVerw 2014, 1; *Weigt*, Marktintegration erneuerbarer Energien im Lichte europäischer Rahmenseetzungen, ZNER 2009, 205; *Weise/Hartmann/Wöldeke*, Energiewende und Netzstabilität – die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber nach §§ 13,14 EnWG, RdE 2012, 181; *Wende*, Die einheitliche Auslegung von Beihilfe- und Vergaberecht, 2010; *Windoffer/Groß*, Rechtliche Herausforderungen des „Smart Grid“, VerwArch 2012, 491; *Zaccone*, Innovative Cables, in: *Migliavacca*, 2013, S. 39; *Zenke/Fischer*, Transparenzpflichten nach REMIT und EMIR – Auswirkungen der europäischen Energie- und Finanzmarktregulierung auf Energieversorger, EnWZ 2013, 211; *dies./Schäfer*, Energiehandel in Europa. Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate, 3. Aufl. 2012; *Ziesing*, Weltweite CO<sub>2</sub>-Emissionen 2012: schwächeres Wirtschaftswachstum dämpft Emissionszunahme, ET 9/2013, 96.

#### **Sonstige Literatur:**

- CONNECT, Endbericht Leitstudie Strommarkt 2015, 2015, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/leitstudie-strommarkt-2015.html>;
- DLR/Fraunhofer IWES/IfnE, Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global, „Leitstudie 2011“ im Auftrag des BMU, Schlussbericht, 2012, [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de);
- Energieforschungszentrum Niedersachsen (EFZN), Eignung von Speichertechnologien zum Erhalt der Systemsicherheit, 2013, [www.efzn.de](http://www.efzn.de) und [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de);
- Ernst&Young, Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler, Studie im Auftrag des BMWi, 2013, [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de);
- ewi, European RES-E Policy Analysis. Eine modellbasierte Studie über die Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Europa und die Auswirkungen auf den konventionellen Strommarkt, deutsche Zusammenfassung, [www.ewi.uni-koeln.de](http://www.ewi.uni-koeln.de);
- IPCC, Fifth Assessment Report „Climate Change 2014“, Oktober 2014, [www.de-ipcc.de/de/200.php](http://www.de-ipcc.de/de/200.php);
- *Küchler/Meyer*, Was Strom wirklich kostet. Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien, August 2012, [www.foes.de](http://www.foes.de);
- Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften, Bioenergie, Möglichkeiten und Grenzen, Empfehlungen, 2012, [www.leopoldina.org](http://www.leopoldina.org);
- *Nitsche/Ockenfels/Röller/Wiethaus*, The Electricity Wholesale Sector – Market Integration and Market Power, ESMT Competition Analysis im Auftrag von RWE, 2009, [www.rwe.com](http://www.rwe.com);
- *Schlacke/Kröger*, Europarechtliche Fragen deutscher Förderinstrumente für Erneuerbare Energien, Oktober 2012, [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de);
- THEMA Consulting Group, Loop Flows – Final Advice, Report 2013-36 für die Europäische Kommission, Oktober 2013, [http://ec.europa.eu/energy/gas\\_electricity/studies/electricity\\_de.htm](http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/studies/electricity_de.htm);
- *Türk/Resch/Steininger* u. a., Assessing the Role of Cooperation Mechanisms for Achieving the Austrian 2020 Renewable Energy Target (Project ReFlex), [www.joanneum.at](http://www.joanneum.at);
- *Küchler/Meyer*, Was Strom wirklich kostet. Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien, August 2012, [www.foes.de](http://www.foes.de).

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

		Übersicht	
	Rn.		Rn.
I. Zweck des EEG . . . . .	1	3. Unvereinbarkeit der EEG-Umlage mit den Grundrechten . . . . .	58
II. Entwicklung des EEG . . . . .	2	a) Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Lastengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG . . . . .	58
III. Das Verhältnis des EEG zum EnWG . . . . .	5	b) Folgewirkungen für Berufs- und Eigentumsfreiheit . . . . .	61
IV. Netzintegration und Marktintegration der Erneuerbaren Energien . . . . .	11	VII. EEG-Umlage und Europarecht . . . . .	65
1. Flexibilisierungsbeitrag der Erneuerbaren . . . . .	14	1. Beihilfenrecht . . . . .	66
2. Integration der EEG-Förderung in einen europäischen Binnenmarkt für Elektrizität . . . . .	18	a) EEG-Umlage . . . . .	68
a) Ein europäischer Binnenmarkt für Elektrizität . . . . .	18	aa) Beihilfecharakter der Umlage? . . . . .	68
b) Stand der normativen Marktintegration . . . . .	19	bb) Insbesondere: Staatlichkeit der Mittel . . . . .	70
c) Stand der wettbewerbsökonomischen Marktintegration . . . . .	20	cc) EEG-Umlage als beihilfe-finanzierendes Abgabensystem? . . . . .	79
d) Künftige Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarktes . . . . .	23	dd) Verstoß gegen Art. 110 AEUV . . . . .	95
aa) Netze: Europäische Netzerweiterung und Netzbewirtschaftung . . . . .	23	ee) Vereinbarkeit der EEG-Umlage . . . . .	99
bb) Erzeugung: Deutsche oder europäische Versorgungssicherheit? . . . . .	24	ff) Berücksichtigung der Abgabenerhebung in der Vereinbarkeitsentscheidung . . . . .	102
e) Notwendige Kooperation: Mechanismen der RL 2009/28/EG . . . . .	26	gg) Investitionszusage anstatt teilweiser Rückforderung diskriminierender Abgaben für das EEG 2012 . . . . .	104
f) Verhältnis der EE-Förderung zum europäischen Emissionshandel . . . . .	32	hh) Umstellung auf Ausschreibungen als akzeptable Abhilfe diskriminierender Förderungen im EEG 2014 . . . . .	106
3. Integration der EE in den deutschen Markt . . . . .	34	b) Besondere Ausgleichsregelung . . . . .	107
a) Regelfall der geförderten Direktvermarktung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 20) . . . . .	35	c) Verhältnis zur Warenverkehrsfreiheit . . . . .	108
b) Nur noch ausnahmsweise: Vermarktung von EEG-Strom durch die ÜNB . . . . .	39	2. Warenverkehrsfreiheit . . . . .	109
V. Schwierige rechtliche Erfassung von Umlagesystemen . . . . .	45	a) Anwendbarkeit der Warenverkehrsfreiheit, Verdrängung und Konkurrenzen . . . . .	109
VI. EEG-Umlage und Verfassungsrecht . . . . .	49	b) Abnahme- und Vergütungspflicht als Maßnahmen gleicher Wirkung . . . . .	110
1. Unvereinbarkeit mit der Finanzverfassung . . . . .	50	c) „Rechtfertigende Wirkung“ der EE-Richtlinie? . . . . .	116
2. Interdependenz von Finanzverfassungsrecht und Grundrechtsschutz . . . . .	57		

### I. Zweck des EEG

- 1 Das EEG ist dem **Klima- und Umweltschutz** verpflichtet, indem es die zunehmende Stromversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien fördert. Es ist Kernmaßnahme der Energiewende, die die Energieversorgung langfristig auf emissionsarme Energieträger

umstellen soll.<sup>1</sup> Mit dem EEG kommt Deutschland seinem Auftrag zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Anhang I der EE-RL (RL 2009/28/EG) nach, welcher wiederum im größeren Zusammenhang internationaler Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls und dem im Dezember 2015 erwarteten Post-Kyoto-Protokoll steht.<sup>2</sup> Zugleich hat sich Deutschland – nicht als einziges europäisches Land<sup>3</sup> – eigene ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt.<sup>4</sup> § 1 konkretisiert das Staatsziel des § 20a GG sowie das Ziel einer umweltverträglichen Energieversorgung des § 1 Abs. 1 EnWG. Als quantitative Zielsetzung nennt § 1 Abs. 2 nunmehr keine prozentualen Anteile von Strom aus Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch, sondern zu erreichende Zielkorridore von 40–45 % bis zum Jahr 2025, 55–60 % bis zum Jahr 2035 und mindestens 80 % bis zum Jahr 2050. Das EEG zielt in erster Linie auf eine Reduktion negativer externer Effekte der Energieversorgung auf Klima und Umwelt ab (§ 1 Abs. 1).<sup>5</sup> Durch die EEG-geförderte Strombereitstellung konnten 2016 mehr als 118 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente eingespart werden.<sup>6</sup> Dadurch sollen gesamtwirtschaftliche Kosten reduziert werden, die z. B. aufgrund klimainduzierter Naturkatastrophen, Behandlungskosten für Atemwegserkrankungen und nur schwer quantifizierbaren Größen wie der Abnahme von Artenvielfalt und Biodiversität entstehen.<sup>7</sup> Das EEG trägt durch langfristige und nachhaltige Energievorsorge auch zur erzeugerseitigen **Versorgungssicherheit** sowie zur **Schonung erschöpflicher Ressourcen** bei.<sup>8</sup> Während Deutschland als rohstoffarmes Land 2011 noch 69 % seiner Primärenergieträger importiert

1 Über die Umsetzung der Energiewende berichtet die Bundesregierung jährlich in ihren Monitoringberichten, s. zuletzt Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fünfter Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“, Dezember 2016.

2 Dazu *Stätsche*, EnWZ 2014, 291 f.

3 Z. B. **Österreich**: „Mein Ziel ist klar: Ich will die hundertprozentige Selbstversorgung unseres Landes mit im Inland produzierter, erneuerbarer Energie bis 2050.“ Österr. Umweltminister *Belakovich*, in: Biermayr, Erneuerbare Energie in Zahlen. Die Entwicklung in erneuerbarer Energie in Österreich im Jahr 2011, S. 5. Siehe auch die vom Lebensministerium in Auftrag gegebene Studie von *Streicher/Schnitzer* u. a., Energieautarkie für Österreich 2050, 2010.

4 Energiekonzept der Bundesregierung, abrufbar auf [www.bmu.de](http://www.bmu.de); für eine Hierarchisierung der Ziele des Energiekonzepts: Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“, Stellungnahme zum ersten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2011, Dezember 2012, Rn. 16 ff.; eine Übersicht der Klimaschutzziele der Bundesländer gibt Monopolkommission, Sondergutachten 65, Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Rn. 185, Tab. 3.1.; einschränkend SRU, Stellungnahme Nr. 15, 100 % erneuerbare Stromversorgung bis 2050: klimaverträglich, sicher, bezahlbar, S. 83: „Eine vollständig nationale Selbstversorgung ist zwar darstellbar, aber keineswegs empfehlenswert.“ Zu weiteren „Energiewenden“ in der Schweiz und Österreich *Heselhaus*, EurUP 2013, 137, 139.

5 Siehe dazu IPCC, Fifth Assessment Report „Climate Change 2014“, 2014, S. 5 ff.

6 BMU, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand Februar 2017, Tabelle 8.1, abrufbar auf [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de). Die Zahl bezieht sich auf die EE-Bruttostromerzeugung.

7 BNetzA, Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“, 2012, S. 103. Vermiedene Umweltschäden werden z. B. anhand vermiedener Emissionen erfasst. S. *Breitschopf/Diekmann*, in: Gerhard/Rüschchen/Sandhövel, Finanzierung Erneuerbarer Energien, S. 97, 106 ff. Siehe aber auch die vom Bundesverband Windenergie und Greenpeace Energy in Auftrag gegebene Studie: *Küchler/Meyer*, Was Strom wirklich kostet. Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien, August 2012. Die Verfasser beziehen auch die externen Kosten verschiedener Energieträger in ihre Kostenbildungen ein.

8 Vertiefend zum Begriff der Nachhaltigkeit *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 2011; ausführlich auch mit Blick auf das EEG *Frenz/Müggenborg/Müggenborg*, Einleitung Rn. 10 ff.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

hat,<sup>9</sup> werden solche Rohstoffimportquoten in Zukunft niedriger sein.<sup>10</sup> Die kurz- und mittelfristige energiewendebedingte Umwälzung der deutschen und europäischen Energiewirtschaft ist jedoch so tiefgreifend, dass die Versorgungssicherheitslage zunehmend angespannt ist.

## II. Entwicklung des EEG

- 2 Eine erstmalige sondergesetzliche Förderung fand die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen in Netze der allgemeinen Versorgung 1990 mit dem Stromeinspeisungsgesetz.<sup>11</sup> Zuvor hatten bereits einzelne Betreiber von Industrieanlagen Ansprüche auf Einspeisung überschüssigen Industriestroms auf den allgemeinen kartellrechtlichen Zugangsanspruch nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB (heute § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB) gestützt.<sup>12</sup> Anlagenbetreiber zielten damit aber nicht auf eine besondere finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen ab, sondern beanspruchten lediglich eine angemessene, d. h. marktgerechte Vergütung.<sup>13</sup> Das StrEG verpflichtete die Gebietsversorgungsunternehmen (die zumeist gleichzeitig auch Netzbetreiber waren) zur Abnahme des in ihr Netz eingespeisten EE-Stroms und seiner Vergütung auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Mindestpreisen. Diese orientierten sich an in der amtlichen Statistik des Bundes veröffentlichten Durchschnittserlösen für eine Kilowattstunde des an Letztverbraucher gelieferten Stroms (§ 3 Abs. 2 StrEG). Mit der Einführung des EEG im Jahr 2000 wurde das StrEG abgelöst und ein neues Vergütungssystem eingeführt. Erstmals wurden energieträgerspezifische gesetzliche Mindestvergütungen in Pfennig pro Kilowattstunde festgelegt (§§ 4–8 EEG 2000), die nicht mehr an den durchschnittlichen Strompreis gebunden waren. Mit der erwarteten Zunahme des Förderumfangs wurde die gleichmäßige Lastenverteilung auf alle Energieversorgungsunternehmen durch die Einführung eines bundesweiten Ausgleichsmechanismus sichergestellt (§ 11 EEG 2000). Nach Reformen in den Jahren 2004 und 2009 erfolgte eine einschneidende Umgestaltung des EEG im Jahr 2010 mit Inkrafttreten der Ausgleichsmechanismusverordnung, die den Wälzungs- und Ausgleichsmechanismus re-

---

9 BNetzA, Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“, 2012, S. 102: Mineralöl, Erdgas und Steinkohle wurden im Jahr 2011 zu 96, 86 und 79 % importiert. 2011 lagen die genannten Quoten bei 99, 81 und 72 %, s. Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Auswertetabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2010, 2011.

10 DLR/Fraunhofer IWES/IfnE, Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global, „Leitstudie 2011“ im Auftrag des BMU, Schlussbericht, 2012, S. 255: 2050 soll der fossile Energieimport nur noch 34 % der heutigen Menge betragen, was einer fossilen Importquote von 46 % entspräche. Dazu bereits *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten in der Energiewirtschaft, S. 22 f. m. w. N. aus der älteren Literatur.

11 Ausführlich zur Entwicklungsgeschichte *Salje*, EEG, Einführung Rn. 23 ff.

12 Damals § 26 Abs. 2 GWB, dazu BGH, Urt. v. 4.4.1995, KZR 5/94, wrp 1995, 628 – Stromeinspeisung I; Urt. v. 2.7.1996, KZR 31/95, NJW 1996, 3005 – Kraft-Wärme-Kopplung; OLG Stuttgart, Urt. v. 22.3.1991, 2 U 51/50, WuW/E OLG, 4794; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.7.1991, 6 U 76/90 (Kart), WuW/E OLG, 4808; LG Mannheim, Urt. v. 22.5.1992, 7 O 225/91 (Kart), RdE 1992, 245; OLG Frankfurt, Urt. v. 20.6.1995, 11 U (Kart) 5/95, ET 1995, 672; *Schneider*, in: *Schneider/Theobald*, Recht der Energiewirtschaft, 1. Aufl. 2003, § 18 Rn. 47 ff.

13 Diese wurde anhand der vermiedenen Kosten des den Strom aufnehmenden Netzbetreibers ermittelt, BGH, Urt. v. 4.4.1995, KZR 5/94, WRP 1995, 628, 629 – Stromeinspeisung I.

### III. Das Verhältnis des EEG zum EnWG **Einl. EEG**

formierte.<sup>14</sup> Bisher gaben die Netzbetreiber den eingespeisten Strom durch tatsächliche physische Wälzung an die Versorgungsunternehmen weiter. Die Ausgleichsmechanismusverordnung entlastete die Versorger von der physischen Abnahme und legte ihnen stattdessen eine Zahlungspflicht auf, die die Kosten der von den Netzbetreibern gezahlten erhöhten Einspeisevergütungen abdecken sollte (§ 3 AusglMechV, EEG-Umlage).<sup>15</sup> Die Übertragungsnetzbetreiber wurden erstmals zur transparenten Vermarktung des EE-Stroms verpflichtet (§ 2 AusglMechV). Die Ausgleichsmechanismusverordnung wurde selbst durch die Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV)<sup>16</sup> konkretisiert. Im EEG 2012 nahm der damalige § 37 die bereits nach der AusglMechV geltenden Bestimmungen auf.<sup>17</sup> Das EEG 2012 eröffnete erstmals die Möglichkeit zur Direktvermarktung erneuerbaren Stroms.

Die **Novelle im Jahr 2014** hat das EEG stärker an wettbewerblichen und marktwirtschaftlichen Maßstäben ausgerichtet, um auf lange Sicht die Marktintegration des Erneuerbaren-Stroms zu ermöglichen. Die Direktvermarktung wurde verpflichtend, Förderhöhen reduziert und der Einstieg in Ausschreibungen vorbereitet. **3**

Das **EEG 2017** hat die Hinführung der Erneuerbaren-Energien-Förderung zum Markt fortgesetzt. Nunmehr werden die Förderhöhen für die meisten Neuanlagen mittels diskriminierungsfreier Ausschreibungsverfahren festgelegt, von denen 5 % des jährlichen Zubaus für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets geöffnet sind. **4**

### III. Das Verhältnis des EEG zum EnWG

Das Energiewirtschaftsgesetz erfasst die Energiewirtschaft als Ganze; es trifft allgemeine Regelungen, die Anlagenbetreiber unabhängig vom eingesetzten Energieträger verpflichten – z. B. das Recht zum Netzzugang. Das EEG ist als Gesetz für energieträgerspezifische Anlagen dazu grundsätzlich **speziell**. Das EEG trifft zum Teil eigene Begriffsbestimmungen, so z. B. zu „Netz“ (§ 5 Nr. 26 EEG – § 3 Nr. 16, 17 EnWG), „Netzbetreiber“ (§ 5 Nr. 27 EEG – § 3 Nr. 2 EnWG), „Übertragungsnetzbetreiber“ (§ 5 Nr. 31 EEG – § 3 Nr. 10 EnWG).<sup>18</sup> Wo es diese jedoch nicht autonom ausfüllt, ist auf das allgemeine Energierecht zurückzugreifen, so z. B. bei der Definition des Netzes der „allgemeinen Versorgung“ auf § 3 Nr. 17 EnWG.<sup>19</sup> In anderen Bestimmungen nimmt das EEG ausdrücklich auf das EnWG Bezug (§ 10 Abs. 2). Ebenso inkorporiert das EnWG vereinzelt Begriffe des EEG, so z. B. „Erneuerbare Energien“ in § 3 Nr. 18b EnWG. **5**

14 Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) v. 19.7.2009 (BGBl. I, S. 2101), ersetzt durch AusglMechV v. 17.2.2015 (BGBl. I, S. 146), nunmehr Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

15 Dazu *Rostankowski*, ZNER 2010, 125; *Salje*, *VersorgW* 2010, 84; *Rostankowski/Oschmann*, RdE 2009, 361; *Altrock/Eder*, ZNER 2009, 128.

16 Vom 22.2.2010 (BGBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.2.2015 (BGBl. I, S. 146).

17 Die Ausgleichsmechanismusverordnung modifizierte die §§ 34–37 EEG 2009.

18 Näher zu den sich hieraus ergebenden Friktionen *Schulte/Kloos*, in: Müller, 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 727ff. Die genannten Begriffe des EEG sind von der jüngsten Novelle unberührt geblieben.

19 *Schulte/Kloos*, in: Müller, 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 727, 728.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

- 6 Wichtige Verzahnungen zwischen EEG und EnWG bestehen im Bereich des **Netzanschlusses**, des **Netzzugangs**, der **Netzengpassbewirtschaftung**, der **Netzentgeltermittlung**.<sup>20</sup> Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf **Netzanschluss**, also die Herstellung einer physischen Verbindung zwischen Erzeugungsanlage und Netz, vermittelt § 17 EnWG. Das EEG privilegiert EEG-Anlagenbetreiber in § 16 durch besondere Regelungen zur Kostentragung. Einen allgemeinen Anspruch auf Nutzung eines Elektrizitätsversorgungsnetzes vermittelt § 20 Abs. 1 EnWG. Der Netzbetreiber kann nach allgemeinem Energierecht sowohl den Anschluss der Anlage an sein Netz als auch dessen Nutzung unter bestimmten Umständen verweigern (§ 17 Abs. 2 EnWG, § 20 Abs. 2 EnWG). Das EEG verpflichtet den Netzbetreiber jedoch zum unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss von EEG-Anlagen (§ 8 Abs. 1 S. 1 und 2) und zur unverzüglichen vorrangigen physikalischen Abnahme des aus erneuerbaren Quellen bereitgestellten Stroms (§ 11 Abs. 1 S. 1). Die vorrangige kaufmännische Abnahme (§ 11 Abs. 1 S. 2), also v.a. die Einstellung des EE-Stroms in einen Bilanzkreis,<sup>21</sup> hat der Netzbetreiber nur noch bei kleinen Anlagen und in Ausnahme- und Altfällen zu leisten. Um Zugang und Anschluss sicherzustellen, sind Netzbetreiber zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihrer Netze verpflichtet (§ 12). Damit ist der Verweigerungsgrund des Kapazitätsmangels aus §§ 17 Abs. 2 und 20 Abs. 2 EnWG dem Netzbetreiber grundsätzlich verwehrt und stattdessen unter den Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus der Netze aus § 12 gestellt.
- 7 Sofern vorübergehende **Netzengpässe auftreten**, obliegt deren Beseitigung den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern; diese sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb verantwortlich und können dazu netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (ggf. i.V.m. § 14 EnWG) ergreifen. Dabei haben sie nach dem derzeitigen Stand das in § 11 Abs. 1 S. 1 verankerte Vorrangprinzip für EEG-Anlagen zu beachten (§ 13 Abs. 3 S. 1 EnWG). Nur ausnahmsweise können EEG-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements (gegen Entschädigung) nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 abgeregelt werden.<sup>22</sup> Es bestehen aber Überlegungen, den Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbaren Energien europaweit abzuschaffen.<sup>23</sup> Im Rahmen der marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG können Netzbetreiber vertragliche Abregelungsvereinbarungen mit EEG-Anlagenbetreibern nur schließen, soweit dies § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 EEG erlauben.
- 8 Entgelte für die **Netznutzung** werden nach der StromNEV erhoben. Strom aus erneuerbaren Energien wird vor allem auf der Mittel- und Niederspannungsebene eingespeist. Der von den Endkunden im Verteilernetz verbrauchte Strom wird also bereits auf dieser Netzebene eingespeist, sodass Versorger geringere Strommengen aus der jeweils vorgelagerten Netzebene (Übertragungsnetze und Mittelspannungsnetze) unter Nutzung der Infrastruktur

20 Für Auswirkungen der Erneuerbaren auf das Konzessionsrecht s. *Lehnert/Templin/Theobald*, *VerwArch* 201 (2011), 83, 94 ff.

21 BT-Drs. 18/1304, S. 185.

22 Ausführlich *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätswirtschaft, S. 404 f.; *Vergoßen*, Einspeisemanagement nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, S. 33 ff., 67 ff.; *H. Schumacher*, *ZUR* 2012, 17, 19 ff.

23 Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), COM(2016) 767 final streicht Erw. 60 und Art. 16 Abs. 2 a. F. der RL 2009/28/EG.

#### IV. Netzintegration und Marktintegration der Erneuerbaren Energien **Einl. EEG**

anderer Netzbetreiber beschaffen müssen. Verteilernetzbetreiber haben deshalb geringere Netznutzungsentgelte an ihren jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Diese geringere Netznutzung haben die Übertragungsnetzbetreiber bei der Berechnung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, die soeben beschriebene **vermiedene Nutzung des jeweils vorgelagerten Netzes** entgeltmindernd zu veranschlagen (§ 57 Abs. 3). Die Verteilernetzbetreiber müssen dieses vermiedene Netzentgelt nach § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV den Anlagenbetreibern, die dezentral in ihr Netz eingespeist haben, zahlen. Zwischenzeitlich standen Überlegungen im Raum, diese vermiedenen Netzentgelte abzuschaffen, da erneuerbare Anlagen deutlich mehr Netzausbaukosten verursachen, als sie Netznutzungskosten, die anhand der klassischen Flussrichtung des Stromes von der Hochspannung zur Niederspannung berechnet werden, einsparen.

Auch Betreibern von EEG-Anlagen steht es frei, nicht den Netzbetreiber, sondern einen Dritten mit Einrichtung und Betrieb von **Messstellen** und der Durchführung der Messung zu beauftragen. Die Regelungen zum Messstellenbetrieb, die bisher in §§ 21b–i EnWG geregelt waren, aber mittlerweile in ein eigenes Messstellenbetriebsgesetz gegossen sind, sind auch auf EEG-Anlagen anwendbar (§ 10a S. 1). **9**

Die technischen Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit sind einerseits notwendig, damit der Netzbetreiber im Rahmen seines Einspeisemanagements nach § 14 auf die Leistung von Anlagen abrufen oder reduzieren kann. Andererseits müssen auch ein Direktvermarktungsunternehmer, eine andere Dritte Person und ggf. auch der Anlagenbetreiber selbst<sup>24</sup> zur Abrufung der Ist-Einspeisung zwecks Vermarktung befähigt sein. Ohne technische Steuerung kann der in der Anlage produzierte Strom nur durch den Anlagenbetreiber selbst vermarktet werden. Nunmehr müssen alle Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW derart ausgestattet sein, dass der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung im Netzüberlastungsfall reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann (§ 9 Abs. 1 S. 1). Ein intelligentes Messsystem ist hierfür aber nicht notwendig (§ 9 Abs. 7). **10**

#### **IV. Netzintegration und Marktintegration der Erneuerbaren Energien**

Auch die Europäische Kommission mahnt die bessere Marktintegration von EE-Strom und eine Konvergenz der mitgliedstaatlichen Fördersysteme an.<sup>25</sup> In ihrer Mitteilung vom 5.11.2013 hat sie eine bessere Koordinierung staatlicher Interventionen gefordert.<sup>26</sup> Der Begriff „Marktintegration“ meint zunächst eine verstärkt wettbewerbliche Vermarktung von Strom aus EE, die auf Preissignale des Marktes reagiert. Von einer **ökonomischen Marktintegration** ist die Beseitigung rechtlicher Integrationshürden zu unterscheiden. **11**

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/1304, S. 209.

<sup>25</sup> Zuletzt Kommission, Mitt. v. 5.11.2013, Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen, C(2013) 7243, final; Kommission, Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energien“ v. 27.3.2013, COM(2013) 175 final, S. 14 f.; aber auch bereits Kommission, Mitt. v. 6.6.2012, Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt, COM(2012) 271 final, S. 3 f. und 7 f.

<sup>26</sup> Kommission, Mitt. v. 5.11.2013, Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen, C(2013) 7243, final.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

Mit einer Beseitigung rechtlicher Hürden kommt es nicht auch zu einer tatsächlichen ökonomischen Marktintegration. EE-Strom muss sowohl in den deutschen Stromgroßhandelsmarkt als auch mittelfristig in einen europäischen Binnenmarkt für Elektrizität integriert werden. Wichtige Schritte auf diesem Weg sind die Netzintegration, d.h. die technische Einpassung von EE-Anlagen in bestehende Netzstrukturen, eine bessere Koordination von EE-Anlagen-Ausbau und Netzausbau und die einheitliche Geltung der Marktteilnahmeregeln und Marktrisiken für konventionelle und EE-Anlagen.

- 12 Im Zuge der EEG-Reform hat der Gesetzgeber zwei netzbezogene Ausbaubremsen in das EEG eingebaut: Zunächst dürfen Offshore-Windenergieanlagen in den Gebieten, die unter starker Übertragungsnetzbelastung leiden (sog. Netzausbaugesbiet nach § 36c Abs. 1), nicht mehr unkontrolliert zugebaut werden. Für dieses **Netzausbaugesbiet** im Norden Deutschlands gibt es einen besonderen Mengendeckel.
- 13 Unkontrollierten Zubau in bereits überlasteten Netzregionen verhindert der Gesetzgeber zudem mit der sog. **Verteilernetzkomponente**, die allerdings nur im Rahmen der probeweise stattfindenden technologieoffenen Ausschreibungen gilt (näher dazu § 10 GemAV).

### 1. Flexibilisierungsbeitrag der Erneuerbaren

- 14 Nicht volatile erneuerbare Quellen wie Biogas, Wasserkraft und Geothermie werden zur vermehrten bedarfsgerechten Einspeisung eingesetzt. Mit der Flexibilitätsprämie in §§ 52–54 (zuvor bereits § 33i EEG 2012) will der Gesetzgeber Betreiber von Biogasanlagen zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung anreizen. Die Biomasseanlagen tragen wesentlich stärker als andere Energieträger zur verfügbaren Leistung bei.<sup>27</sup> Die Stromerzeugungskapazitäten aus Biomasse sind jedoch aufgrund ihrer geringen Flächeneffizienz, anderen Umweltbeeinträchtigungen und Wechselwirkungen mit der Nahrungsbereitstellung begrenzt.<sup>28</sup>
- 15 Auch in den **Netzbetrieb** müssen erneuerbare Strommengen **integriert** werden. Dazu zählt ihre technische Integration, wie beispielsweise die Beseitigung des sog. **50,2-Hertz-Problems**. In der Vergangenheit haben sich zahlreiche Erneuerbare-Anlagen automatisch bei Erreichen einer Netzfrequenz von 50,2 Hertz abgeschaltet. Dies konnte wiederum erhebliche Frequenzschwankungen nach sich ziehen und die Netzstabilität gefährden. Mit Erlass der **Systemstabilitätsverordnung** (SysStabV) hat der Gesetzgeber den Verteilernetzbetreibern eine Nachrüstpflicht für Photovoltaikanlagen auferlegt (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 SystStabV).<sup>29</sup> Eine besondere Regelung zur Kostentragung enthält § 57 Abs. 2.
- 16 Im Falle von **Netznutzungskonflikten** werden EEG-Anlagen bisher gem. § 13 Abs. 2a EnWG und § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 **nachrangig abgeregelt**. Erst wenn das Abregeln von

27 Es besteht also eine geringere Differenz zwischen installierter Leistung und tatsächlich eingespeister Arbeit, dazu BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2016, S. 61.

28 Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften, Bioenergie, Möglichkeiten und Grenzen, Empfehlungen, 2012, S. 3; DLR/Fraunhofer IWES/IfnE, Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global, „Leitstudie 2010“, S. 42 ff.; der schmale Ausbaupfad in § 4 Nr. 4 spiegelt dies wider (150 MW jährlich, 200 MW jährlich ab 2020).

29 Dazu *Lehnert/Vollprecht*, IR 2012, 200; *Held/Seidel*, RdE 2013, 8, 10, die zu Recht eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber – im Gegensatz zu den Anlagenbetreibern – kritisieren.



konventionellen Anlagen keine Behebung des Netzengpasses mehr verspricht (v.a. bei sog. Must-run-Kapazitäten), darf der Übertragungsnetzbetreiber EEG-Anlagen abregeln. Jedoch erlaubt bereits § 7 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 den Abschluss einer vertraglichen Abregelungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Auf diese Weise wird ein vorübergehender Ausgleich zwischen dem nötigen Netzausbau und bis dahin bestehenden Netzüberlastungen gefunden. Seltene **Erzeugungsspitzen**, die durch hohe Windeinspeisungen die Netze an den Rand ihrer Belastbarkeit bringen, können so durch **befristete Drosselungsverträge** mit Windanlagenbetreibern abgefangen werden.<sup>30</sup> Zahlreiche Autoren zogen auch außerhalb von Netznutzungskonflikten aus volkswirtschaftlichen Gründen eine verstärkte Abregelung von EEG-Anlagen in Betracht.<sup>31</sup> Das Strommarktgesetz hat ähnlichen Überlegungen nun auf der Ebene der Netzplanung in § 11 Abs. 2 EnWG Rechnung getragen: Für die Planung des Netzausbaubedarfes dürfen die Netzbetreiber eine um 3 % reduzierte prognostizierte jährliche Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zugrunde legen. Sie dürfen also die EE-Spitzen „**kappen**“, sodass das Netz nicht mehr mit dem Ziel dimensioniert wird, jede letzte kWh Strom aus erneuerbaren Anlagen aufzunehmen, sondern lediglich 97 %.

Erneuerbare Energien können in Kombination mit Speichertechnologien Systemdienstleistungen (d. h. zur Frequenz- und Spannungshaltung, Netzbetriebsführung und dem Versorgungswiederaufbau) erbringen.<sup>32</sup> 17

## 2. Integration der EEG-Förderung in einen europäischen Binnenmarkt für Elektrizität

### a) Ein europäischer Binnenmarkt für Elektrizität

Mit ihrer Strategie „Energie 2020“ hat die Kommission einen ambitionierten Fahrplan für den Ausbau erneuerbarer Energien vorgelegt.<sup>33</sup> Sowohl im Elektrizitäts- wie im Wärme- als auch im Verkehrssektor soll ein erheblicher Teil der verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Gleichzeitig verfolgt die EU die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes für Elektrizität. Die im Jahr 2009 erlassenen Gesetzespakete – das dritte Binnenmarktpaket und das Umweltpaket – waren kein einheitliches Vorhaben,<sup>34</sup> auch wenn inzwischen betont wird, dass die Verfolgung des Binnenmarkt- und des Umweltschutzziels innerhalb der Europäischen Institutionen besser aufeinander abgestimmt werden.<sup>35</sup> Durch die 18

<sup>30</sup> BT-Drs. 15/2864, S. 32. Näher *Brandstätter/Brunekreeft/Jahnke*, ET 3/2011, 8, 10.

<sup>31</sup> So z. B. Ernst&Young, *Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler*, Studie im Auftrag des BMWi, 2013, S. 176, die ein aktives Einspeisemanagement der EEG-Anlagen als notwendige Voraussetzung eines intelligenten Netzes und der sich daraus ergebenden Effizienzen verstehen; Energieforschungszentrum Niedersachsen (EFZN), *Eignung von Speichertechnologien zum Erhalt der Systemsicherheit*, 2013, S. 199 ff., weisen lediglich auf die hohen Kosten der Ausfallzahlungen an EEG-Anlagenbetreiber bei Abschaltungen hin.

<sup>32</sup> Energieforschungszentrum Niedersachsen (EFZN), *Eignung von Speichertechnologien zum Erhalt der Systemsicherheit*, 2013, S. 171 ff.

<sup>33</sup> Kommission, Mitt. v. 10.11.2010, *Energie 2020. Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie*, KOM(2010) 639 endgültig.

<sup>34</sup> Zu den überschneidenden Regelungsgehalten *L. Scholz*, *Die Rechtfertigung von diskriminierenden umweltpolitischen Steuerungsinstrumenten*, S. 67 ff. u. 74 ff.; weiterhin *Ludwigs*, ZG 2010, 222, 233 ff.; zum Dritten Binnenmarktpaket auch *Gundel/Germelmann*, EuZW 2009, 763.

<sup>35</sup> *Johnston/Block*, EU Energy Law, Rn. 2.51.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

Integration benachbarter Märkte lassen sich erhebliche Effizienzen heben und Wohlfahrtssteigerungen erzielen.<sup>36</sup>

### b) Stand der normativen Marktintegration

- 19 Im Februar 2011 beschloss der Europäische Rat, dass **bis 2014 ein Binnenmarkt für Elektrizität** hergestellt sein soll.<sup>37</sup> Mit dieser politischen Absichtserklärung<sup>38</sup> können zwar die tatsächlichen Anstrengungen zur Umsetzung der normativen Harmonisierungsvorgaben erhöht werden. Allerdings kann sich dieses Zieldatum zunächst nur auf die Beseitigung rechtlicher Binnenmarkthindernisse beziehen.<sup>39</sup> Zentrale normative Vorgaben zur Binnenmarktintegration enthalten das dritte Energiebinnenmarktpaket<sup>40</sup> und die REMIT-Verordnung (VO 1227/2011/EU zur Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts).<sup>41</sup> Kernstücke des dritten Pakets sind die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und die Stromhandelsverordnung (VO 714/19/EG). Neben der Entflechtung von Stromversorgern und Stromnetzbetreibern fördern sie auch den Ausbau des europäischen Übertragungsnetzes (z.B. Art. 13 Abs. 4 S. 1 RL 2009/72/EG). Ein wichtiger Schritt zur besseren Integration von Strom aus EE liegt in der Erstellung von Netzkodizes durch die europäischen Übertragungsnetzbetreiber, die den reibungslosen technischen Betrieb eines einheitlichen europäischen Verbundnetzes sicherstellen.<sup>42</sup>

### c) Stand der wettbewerbsökonomischen Marktintegration

- 20 Dem normativen Ziel der Binnenmarktverwirklichung steht allerdings eine bisher unzureichende tatsächliche Umsetzung gegenüber.<sup>43</sup> Der Grad der Marktintegration im Sinne einer tatsächlichen räumlichen Handelbarkeit von Waren über mitgliedstaatliche Grenzen hinweg kann anhand empirischer Daten festgestellt werden, an die z.B. kartellrechtliche

36 ACER/CEER, Annual Report on the Results of Monitoring the Internal Electricity and Natural Gas Markets in 2011 v. 29.11.2012, S. 65 f., Rn. 110 ff.; *Sohre*, ZNER 2003, 300, 301.

37 Kommission, Ein funktionierender Energiebinnenmarkt, Mitt. v. 15.11.2012, COM(2012) 663 final; zuletzt Kommission, Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen, Mitt. v. 5.11.2013, C(2013) 7243 final.

38 S. auch *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, S. 337.

39 So auch *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, S. 338: „Verwirklichung, auf dem Papier“; „der an anderer Stelle die tatsächliche Umsetzung eines Binnenmarktes im kartellrechtlichen Sinne für „eher unwahrscheinlich“ hält (S. 356).

40 Die unzureichende Umsetzung der Entflechtungsvorgaben im Vorgängerpaket, das bereits die Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas enthielt, hat zu einer Verschärfung der Entflechtungsvorgaben geführt, s. *BerlKommEnR/Säcker/Mohr*, Bd. 1, § 8 EnWG Rn. 3.

41 Der deutsche Gesetzgeber hat zusätzlich eine Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas eingerichtet; Markttransparenzstellengesetz v. 5.12.2012, BGBl. I, S. 2403. Dazu *Zenke/Fischer*, EnWZ 2013, 211.

42 Dazu *Thole*, IR 2011, 218; *Jones* (Hrsg.), Energy Law, Vol. I, The Internal Energy Market, The Third Liberalisation Package, 3. Aufl. 2010, Rn. 12.1 ff.

43 Kommission, „Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“, Mitt. v. 10.11.2010, KOM(2010) 639 endg., S. 3.

Marktabgrenzungen anknüpfen.<sup>44</sup> Zwar kann nach dem bisherigen Stand wohl **noch nicht von einer vollständigen europäischen Marktintegration** gesprochen werden.<sup>45</sup> Die Handelsbedingungen auf den europäischen Stromgroßhandelsmärkten sind weiterhin ungleich.<sup>46</sup> Jedoch lässt sich eine **fortschreitende Marktintegration** beobachten: So ist beispielsweise die Annäherung von Stromgroßhandelspreisen ein Indiz für die Integration des Elektrizitätsmarktes.<sup>47</sup> Die hohe Übereinstimmungsrate der Spotmarktpreise in Deutschland und Österreich untereinander und mit dem Europäischen Strompreisindex (European Electricity Index, ELIX) zeigt eine solche fortschreitende Marktintegration an.<sup>48</sup> Der ELIX ist ein hypothetischer Preis für die Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Frankreich, der unter der Bedingung gebildet wird, dass keine Engpässe an den jeweiligen Grenzkuppelstellen bestehen.<sup>49</sup>

Wichtige Beiträge zur Marktintegration hat das **Market Coupling** geleistet,<sup>50</sup> an dem mittlerweile 19 Mitgliedstaaten beteiligt sind (Multi Regional Coupling). Die optimale Nutzung von Interkonnektorkapazitäten soll die Preise an den sieben europäischen Strombörsen angleichen. **21**

In sachlicher Hinsicht klammerte das Bundeskartellamt Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Markt für Großhandel/Erzeugung lange aus. Solange die Vermarktung von EE-Strom nicht wettbewerblich organisiert und von Nachfrage- und Preissignalen abhängig **22**

44 Siehe auch Art. 9 Abs. 7 S. 1 FKVO: „Der räumliche Referenzmarkt besteht aus einem Gebiet, auf dem die beteiligten Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen auftreten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von den benachbarten Gebieten unterscheidet; dies trifft insbesondere dann zu, wenn die in ihm herrschenden Wettbewerbsbedingungen sich von denen in den letztgenannten Gebieten deutlich unterscheiden.“ Weiter *Böckers/Heimeshoff*, The Extent of European Power Markets, DICE Discussion Paper 50, April 2012, S. 2 ff., [www.dice.hhu.de](http://www.dice.hhu.de).

45 Monopolkommission, Sondergutachten 65, Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Rn. 68 f.; *Böckers/Heimeshoff*, The Extent of European Power Markets, DICE Discussion Paper 50, April 2012, S. 33, [www.dice.hhu.de](http://www.dice.hhu.de).

46 Monopolkommission, Sondergutachten 65, Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Rn. 45 ff.

47 Dazu *Nitsche/Ockenfels/Röller/Wiethaus*, The Electricity Wholesale Sector – Market Integration and Market Power, ESMT Competition Analysis im Auftrag von RWE, 2009, S. 5, die eine weitgehende Marktintegration in Europa feststellen, die allerdings kritische Bewertung durch Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und Stromgroßhandel, S. 83 ff. erfahren. Zur Preiskonvergenz in Zentralwesteuropa, die das dort stattfindende Market Coupling bewirkt, *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, S. 348 f.; Monopolkommission, Sondergutachten 65, Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Rn. 56 u. 67 ff.; ACER/CEER, Annual Report on the Results of Monitoring the Internal Electricity and Natural Gas Markets in 2011 v. 29.11.2012, S. 49, Rn. 83.

48 *Böckers/Heimeshoff*, The Extent of European Power Markets, DICE Discussion Paper 50, April 2012, S. 20 ff., [www.dice.hhu.de](http://www.dice.hhu.de).

49 Abrufbar auf [www.eex.com](http://www.eex.com). Dazu *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, S. 352 und die Abbildung auf S. 353. Zahlen zu den Übertragungskapazitäten zu Nachbarländern finden sich in BNetzA/BKartA, Monitoringbericht 2013, S. 74.

50 Näher dazu *König*, Engpassmanagement in der deutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung, S. 348 ff.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

sei, gehörten sie einem gesonderten sachlichen Markt an.<sup>51</sup> Mit der Ausdehnung der Direktvermarktung, der Reduktion der durch die ÜNB vermarkteten Strommengen, der Einführung von Ausschreibung und der Übernahme von Bilanzverantwortung gleichen sich die Wettbewerbsbedingungen von konventionellen und erneuerbaren Energien jedoch langsam an. Die Kommission grenzt auf europäischer Ebene in sachlicher Hinsicht verschiedene Marktstufen als getrennte Märkte voneinander ab: Stromerzeugung und Großhandel, Übertragung, Verteilung sowie Vertrieb und Einzelhandel.<sup>52</sup>

### d) Künftige Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarktes

#### aa) Netze: Europäische Netzerweiterung und Netzbewirtschaftung

- 23 Die Stromhandelsverordnung (Art. 8 Abs. 3 lit. b VO 714/2009/EG) verpflichtet die europäischen Übertragungsnetzbetreiber in Form der ENTSO-E, alle zwei Jahre durch einen **Ten Year Network Development Plan** (TYNDP) den Ausbaubedarf des europäischen Übertragungsnetzes zu bestimmen. Der Netzausbau ist ein wesentlicher Pfeiler auf dem Weg zu einem europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt. Durch einen hohen Verbundgrad der europäischen Netze kann über große Strecken ein geografischer Mengenausgleich vorgenommen werden, da Erzeugungs- und Lastzentren miteinander verbunden werden und so die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien vorangetrieben werden kann. Auch die Volatilität der EE-Stromeinspeisung als solche reduziert sich in einem größer dimensionierten Netzverbund, weil z.B. Windstrom über größere Flächen konstanter eingespeist wird.<sup>53</sup> Momentan sind 80 % der Engpässe im europäischen Verbundnetz auf den EE-Ausbau zurückzuführen – entweder weil sie an das Netz angeschlossen werden müssen oder weil der betroffene Netzteil ein Nadelöhr zwischen EE-Erzeugungs- und Lastzentren darstellt.<sup>54</sup> Auch der derzeitige Ausbaupfad, wie er im TYNDP vorgesehen ist, wird eine engpasslose volle Integration von EE in das deutsche Übertragungsnetz wohl nicht ermöglichen.<sup>55</sup> Ein wichtiger Schritt zur **technischen Netzintegration** sind die von den europäischen Übertragungsnetzbetreibern nach Art. 8 Abs. 1 VO 714/2009/EG zu erstellenden **Netzkodizes** (network codes) und von ACER zu erstellenden technischen **Rahmenleitlinien** (framework guidelines).<sup>56</sup> 2015 sind die Leitlinien zum Engpassmanagement in Form der Kommissionsverordnung 2015/1222 Kraft getreten. Diese vereinheitlichten technische Vorgaben in den Bereichen Netzsicherheit und -zuverlässigkeit, Übertragungsrückkapazität

51 Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und Stromgroßhandel, S. 17; zweifelnd jedoch mittlerweile Monopolkommission, Sondergutachten 65, Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Rn. 85.

52 Ausführlich dazu BerlKommEnR/Säcker, Bd. 1, Einl. EnWettBR Rn. 47 ff.

53 Bericht der AG 3 „Interaktion“ an den Steuerungskreis der Plattform Erneuerbare Energien, die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, 2012, S. 23.

54 ENTSO-E, Ten Year Network Development Plan (TYNDP) 2012, Report, S. 56; s. a. Abb. 6.7 auf S. 57.

55 Schroeder/Oei/Sander/Hankel/Laurisch, Energy Policy 61 (2013), 140, 149; so auch Brancucci Martínez-Anido/Vandenbergh u. a., Energy Policy 61 (2013), 207, 220, die nicht Engpässe an Grenzkuppelstellen, sondern Engpässe in nationalen Übertragungsnetzen als langfristiges Integrationshemmnis für EE ausmachen.

56 Zum aktuellen Stand ENTSO-E, Annual Report 2015, S. 12 ff., [https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/ENTSO-E%20general%20publications/ENTSO-E\\_AR15\\_FINAL.pdf?Web=1](https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/ENTSO-E%20general%20publications/ENTSO-E_AR15_FINAL.pdf?Web=1).

zitäten, Netzanschluss und Netzzugang, Datenaustausch und Abrechnung, Interoperabilität der Netze, Verfahren bei Notfällen, Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, Bereitstellung der Netzzugangsdienste und Ausgleichsenergie (s. Art. 8 Abs. 6 VO 714/2009/EG).<sup>57</sup> Unter der Führung von ENTSO-E entsteht zudem ein europäisches mathematisches Netzmodell. Auf die Übertragung der nationalen Netzdaten an regionale Sicherheitskoordinatoren hatten die Übertragungsnetzbetreiber sich bereits 2015 geeinigt.<sup>58</sup>

*bb) Erzeugung: Deutsche oder europäische Versorgungssicherheit?*

Bisher ist die Sicherheit ausreichender Kraftwerkskapazitäten im Sinne einer „Leistungsautarkie“<sup>59</sup> rein national definiert. Doch auch auf dieser Ebene hat sich infolge von Strommarktliberalisierung, Kernkraftausstieg und Energiewende Handlungsbedarf gezeigt: In einem Energy-only-Markt besteht keine grundsätzliche, d.h. losgelöst von bestimmten Vorhaben bestehende Gemeinwohlverantwortung der Erzeuger zur Absicherung der Versorgung.<sup>60</sup> Auch die Netzdimensionierung orientiert sich an der deutschen Jahreshöchstlast. Nachdem die letzte Leitstudie des BMU bei der Abschätzung des Kraftwerksbedarfs in einem Stromversorgungssystem mit hohem EE-Anteil noch davon ausgegangen ist, dass Stromimporte nicht zur gesicherten Leistung zu zählen sind,<sup>61</sup> rät die aktuelle Leitstudie an, überregionale Ausgleichseffekte zu berücksichtigen.<sup>62</sup> In einem europäischen Versorgungssicherheitsverbund würde nämlich die insgesamt bereitzuhaltende Reservekraftwerkskapazität sinken, da die jeweilige Höchstlast in der Regel nicht zeitgleich in allen Mitgliedstaaten auftritt.<sup>63</sup> In der Literatur wird eine bisher unzureichende Gemeinwohlverwirklichung – gerade in Bezug auf europäische kollektive Güter, zu denen jedenfalls die transeuropäischen Netze gehören – kritisiert.<sup>64</sup>

In der Diskussion um Kapazitätsmechanismen wird deshalb ins Feld geführt, dass eine Überdimensionierung nationaler Kapazitätsmechanismen durch eine europäische Kooperation verhindert werden könne, denn erst Überkapazitäten im Kraftwerkspark lösen überhaupt den Bedarf an Kapazitätsmechanismen aus.<sup>65</sup> Im Gegensatz zur heute bereits genutz-

57 Der Großteil der network codes und framework guidelines ist mittlerweile nach Durchlaufen des Komitologieverfahrens von der Kommission veröffentlicht worden. Die veröffentlichten Verordnungen der Kommission sind abrufbar auf <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/wholesale-market/electricity-network-codes>.

58 ENTSO-E, ENTSO-E's Common Grid Model, S. 5, [https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/SOC/entsoe\\_CMG\\_leaflet\\_170620\\_web.pdf](https://www.entsoe.eu/Documents/Publications/SOC/entsoe_CMG_leaflet_170620_web.pdf).

59 Leprich, ZNER 2013, 101.

60 Beckers/Hoffrichter, EnWZ 2014, 57, 58.

61 DLR/Fraunhofer IWES/IfnE, Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global, „Leitstudie 2011“ im Auftrag des BMU, Schlussbericht, 2012, S. 184.

62 Connect/Consentec/Fraunhofer ISI/r2b, Leitstudie Strommarkt 2015, 2015, S. 38, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/leitstudie-strommarkt-2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/leitstudie-strommarkt-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

63 Böckers/Heimeshoff, The Extent of European Power Markets, DICE Discussion Paper 50, April 2012, S. 13 Abb. 2, [www.dice.hhu.de](http://www.dice.hhu.de).

64 Anderheiden, in: Brugger/Kiste/Anderheiden, Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, S. 391, 447; C. Calliess, in: a. a. O., S. 173, 182 ff.

65 Richter/Paulun, ET 9/2013, 13. Zuletzt Riewe, Versorgungssicherheit durch Kapazitätsmechanismen, 2016, S. 114 ff.

## EEG Einl. Einleitung zum EEG

ten Grenzkuppelkapazität zwischen den einzelnen Übertragungsnetzen könnte eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit, wie sie beispielsweise im Pentilateralen Forum oder der European North Sea Energy Alliance (ENSEA) besteht, zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.<sup>66</sup> Auf der Ebene der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (innerhalb ENTSO-E und im Pentilateralen Forum) werden derzeit die **Bewertungsmethoden** für die Bestimmung der Versorgungssicherheit **vereinheitlicht**.<sup>67</sup>

### e) Notwendige Kooperation: Mechanismen der RL 2009/28/EG

- 26 Eine Harmonisierung der Fördersysteme ist in der Vergangenheit trotz verschiedener Bemühungen<sup>68</sup> nicht gelungen.<sup>69</sup> Die Richtlinie 2009/28/EG stellt keine abschließende Harmonisierungsmaßnahme dar.<sup>70</sup> Die Kommission äußert schon seit Längerem das Bedürfnis, die mitgliedstaatlichen Fördersysteme anzugleichen.<sup>71</sup> Zuletzt hat sie mit ihrem Mitteilungspaket zur Effektivität staatlicher Interventionen und den darauf folgenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien im wesentlichen drei Punkte bekräftigt: dass Mitgliedstaaten graduell ihre Fördersysteme für ihre jeweiligen Nachbarn öffnen, dass Förderniveaus durch diskriminierungsfreie und transparente Ausschreibungen ermittelt werden und dass Ausschreibungen grundsätzlich technologieoffen sein sollen.<sup>72</sup> **Harmonisierungsgewinne**, die durch eine europäische Ausrichtung der Fördersysteme erzielt werden könnten, beziffert die Kommission auf **8 Mrd. EUR jährlich** im Fall eines

66 So auch *Leprich*, ZNER 2013, 101, 102.

67 Siehe dazu ENTSO-E, ENTSO-E Target Methodology for Adequacy Assessment, Consultation 2014, [https://www.entsoe.eu/Documents/SDC%20documents/SOAF/ENTSO-E\\_Target\\_Methodology\\_for\\_Adequacy\\_Assessment.pdf](https://www.entsoe.eu/Documents/SDC%20documents/SOAF/ENTSO-E_Target_Methodology_for_Adequacy_Assessment.pdf).

68 *Lauber*, ZNER 2001, 35, 38 zu dem Verhandlungsprozess, der der ersten EE-RL von 2001 vorausging; *Müller/Bitsch*, ZNER 2007, 383 zum Vorschlag des BEE für ein europaweites Einspeisesystem.

69 Kommission, Mitt. zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, KOM(2005) 627 endg. v. 7.12.2005, S. 4f.; Mitt. v. 10.1.2007, Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit, KOM(2006) 848 endg., S. 14; Mitt. v. 10.1.2007, Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endg., S. 18 (Ziff. 3.5. am Ende); *Cremmer*, EuZW 2007, 591; *Oschmann/Ragwitz/Resch*, ZNER 2006, 7; *Weigt*, ZNER 2009, 205.

70 EuGH, Urt. v. 8.5.2013, C-204/12 bis 208/12, ECLI:EU:C:2013:294 – Essent Belgium I. So auch kürzlich GA *Bot* in seinen SA zu verb. Rs. C-204/12 bis C-208/12, Rn. 70, allerdings mit Bezug auf die Vorgängerrichtlinie 2001/77/EG.

71 Kommission, Mitt. v. 7.12.2005, KOM(2005) 627 endg., Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen; Mitt. v. 10.1.2007, Fahrplan für erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg.; Mitt. v. 10.1.2007, Maßnahmen im Anschluss an das Grünbuch Bericht über den Stand der Maßnahmen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, KOM(2006)849 endg., S. 22. Eine Harmonisierung war nur langfristig angelegt, jedoch sah die ursprüngliche Fassung der RL 2009/28/EG die Einführung eines verbindlichen Zertifikatehandelssystems für EE vor. Dazu *Lehnert/Völlprecht*, ZUR 2009, 307, 315; *Ringel/Bitsch*, NVwZ 2009, 807; *Lauber/Schenner*, ZNER 2009, 325; Kommission, Mitt. v. 10.11.2010, Energie 2020: Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie, KOM(2010) 639 endg., S. 10; Mitt. v. 31.1.2011, Erneuerbare Energien: Fortschritte auf dem Weg zum Ziel für 2020, KOM(2011) 31 endg., S. 13.

72 Kommission, Mitteilung v. 5.11.2013, C(2013) 7243 final – Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen; Kommission, Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen v. 5.11.2013, SWD(2013) 439 final – Guidance for the design of renewables support schemes.